

## **Beitragsordnung für das Geschäftsjahr 2020**

(beschlossen in der Kammerversammlung am 11. März 2020)

- 1.) Jedes Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zahlt einen festen **Jahresbeitrag**. Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag **€ 340,00**, für juristische Personen **€ 530,00**.
- 2.) Für Kammermitglieder, die im **Jahr 2019 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen** worden sind **und die nach dem 30. Juni 2016 die Befähigung zum Richteramt erlangt haben**, beträgt der Beitrag **€ 200,00**.
- 3.) Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft in der Kammer erlangen, haben ab dem auf die Zulassung folgenden Monat, monatlich 1/12 des Beitrages, abgerundet auf volle Euro, zu entrichten.

Für Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus der Kammer ausscheiden, ermäßigt sich der Beitrag auf den anteiligen Betrag, der auf die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Kammer, auf volle Euro aufgerundet, entfällt.

- 4.) Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum **30. März 2020** in **voller Höhe** auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, **Oldenburgische Landesbank AG, IBAN DE48 2802 0050 4656 0793 00, BIC OLBODEH2XXX** zu entrichten.

Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres zugelassen bzw. aufgenommen werden, zahlen den Beitrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Aufnahme in die Kammer.

- 5.) Für den Fall der nicht fristgerechten Überweisung der Beiträge erfolgt eine **einmalige** persönliche Zahlungsaufforderung. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt € 10,00. Wird der rückständige Kammerbeitrag auch danach nicht innerhalb von 10 Tagen gezahlt, so erfolgt Zwangseinziehung gemäß § 84 BRAO; für die damit verbundenen Aufwendungen wird eine weitere Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben, zuzüglich zu den durch die Zustellung und die Vollstreckung entstehenden Auslagen.
- 6.) Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.

Jakobi  
Schatzmeisterin